

1. Ausgeschlossen von SGB II - Leistungen sind neu nach Deutschland eingereiste Ausländer in den **ersten 3 Monaten des Aufenthaltes**.

Nicht davon betroffen sind Ausländer, die im Rahmen eines Flüchtlingsaufnahmeprogramms oder z.B. als jüdische Kontingentflüchtlinge in der BRD aufgenommen wurden. Ebenfalls ausgenommen sind Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland kommen und voraussichtlich dauerhaft bleiben [BSG, Urteil vom 30.1.2013, B4 AS 37/12].

Von der Regelung Betroffene können aber eventuell Leistungen für Ausländer nach § 23 SGB XII erhalten, da die Regelung in dieses Gesetz nicht aufgenommen wurde.

Sofern EU-Bürger aufgrund dieser Regelung keine SGB II - Leistungen erhalten, gilt für sie das im nächsten Absatz beschriebene.

2. Durch Gesetzesänderung im Jahr 2006 sollten Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der **Arbeitsuche** ergibt, vom Anspruch auf *Arbeitslosengeld II* oder *Sozialhilfe* ausgeschlossen werden. Das gilt auch für ihre Familienangehörigen.

Die Regelung gilt für **ausländische Studierende**, die sich nach erfolgreichem Abschluß eines Studiums nach § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz wegen Arbeitsuche noch ein Jahr in Deutschland aufhalten dürfen.

Betroffen von dieser Regelung sind aber auch neu eingereiste **EU-Bürger**, die von ihrer Unionsbürgerschaft Gebrauch machen wollen und sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Auch ausländische Arbeitnehmer, die weniger als ein Jahr beschäftigt waren und nicht innerhalb eines weiteren halben Jahres einen neuen Arbeitsplatz finden, fallen unter diese Regelung.

Ausgenommen sollten nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19.10.2010 [B 14 AS 23/10 R] Personen sein, die aus einem Land kommen, das zum Europäischen Fürsorgeabkommen (**EFA**) gehört. (Dazu gehören neben Deutschland folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und die Türkei).

Das Urteil konterkarierte die Politik jedoch, indem das Arbeitsministerium am 19.12.2011 für die Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen erklärte.

Daraufhin stellten die meisten Jobcenter die SGB II - Leistungen für arbeitssuchende Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (wieder) ein.

Diese Versagung von SGB II - Leistungen ist rechtlich hoch umstritten, weil nicht klar ist, ob sie nicht gegen EU-Recht verstößt - und zwar gegen Artikel 4 der VO (EG) 883/2004. Bei Anwendung dieser Verordnung wäre

der generelle SGB II - Ausschluß nicht nur für „arbeitsuchende“ Bürger aus den EFTA-Staaten, sondern für alle EU-Bürger hinfällig.

Deshalb haben viele Landessozialgerichte den arbeitsuchenden EU-Bürgern inzwischen zumindest vorläufig ALG II zugesprochen, zum Beispiel das LSG NRW

- mit Beschluß vom 15.10.2012 einer arbeitsuchenden Frau aus Bulgarien [Az. L 6 AS 1503/12 B ER]
- mit Urteil vom 28.11.2013 einer rumänischen Familie [Az. L 6 AS 130/13].

Letztlich bedarf es jedoch einer (weiteren) endgültigen Entscheidung des Bundessozialgerichtes. Das BSG hat sich am 12.12.2013 mit einem Vorlagebeschluß an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt [Az. B 4 AS 9/13 R] und wartet nun auf die Antwort des EuGH, um entscheiden zu können, ob der SGB II - Ausschluß von EU-Bürgern mit dem EU-Recht vereinbar ist. Und das kann dauern.

**Bis dahin ist den betroffenen EU-Bürgern zu raten, sich gegen ablehnende ALG II - Bescheide rechtlich zu wehren.**

Zunächst sollte geprüft werden, ob ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitsuche" gegeben ist, beispielsweise als

- **erwerbstätige Arbeitnehmer**, wobei 200 bis 300 € für 8 - 10 Std/Woche ebenso wie ein Minijob ausreichen; für Selbständige sind Gewerbeanmeldung, Buchhaltung (Rechnungen) und Steuernummer nötig,
- **arbeitslos gewordene** bleibeberechtigte Erwerbstätige [§ 2 Abs 3 FreizügG/EU]; unfreiwillig arbeitslos gewordene, bei Jobcenter/Arbeitsagentur arbeitsuchend registrierte Unionsbürger haben bereits nach kurzer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige für weitere 6 Monate ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf ALG II. Nach einem Jahr Erwerbstätigkeit sind sie auf Dauer bleibeberechtigt und haben den gleichen ALG II-Anspruch wie Deutsche,
- **Familienangehörige** eines (arbeitslos gewordenen) Erwerbstätigen, bzw. Nachzug zu einem Familienangehörigen [§ 3 FreizügG/EU]
- **Daueraufenthaltsberechtigte** [§ 4a FreizügG/EU]; nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in der BRD haben EU-Ausländer ein gesichertes Bleiberecht und damit auch Anspruch auf ALG II -Leistungen,
- erklärtermaßen **"Nichterwerbstätige"** [§ 4 FreizügG/EU]; der Leistungsbezug ist in diesem Fall allerdings nur solange unschädlich für das Freizügigkeitsrecht, wie keine "unangemessene Sozialhilfe" beansprucht wird. Ein vorübergehender Leistungsbezug in akuten Krisen und Notlagen (Schwangerschaft, Krankheit, Obdachlosigkeit, Frauenhaus etc.) gilt nicht als unangemessen.

Sofern das nicht zutrifft, sollte **Widerspruch** und ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im **Eilverfahren** (Seite 279) vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Dabei kann man sich auf das - oben

genannte - beim BSG anhängige Verfahren berufen. Die Erfolgsaussichten, zumindest vorläufige Leistungen bewilligt zu bekommen, sind recht hoch.

Alternativ besteht für die Jobcenter die Möglichkeit, Leistungen zunächst vorläufig zu bewilligen. Die Voraussetzung dafür ist gegeben, weil „eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist“ [§ 40 SGB II]. Sollte das BSG den Leistungsausschluß letztendlich doch für rechtmäßig halten, könnten die vorläufig bewilligten Leistungen zwar zurückgefordert werden, doch zunächst wäre der Lebensunterhalt der Betroffenen erst einmal sichergestellt.

Alle anderen Ausländer können die *Grundsicherung für Arbeitsuchende* erhalten, wenn sie die weiteren Voraussetzungen - Hilfebedürftigkeit, im Alter von 15 Jahren bis zur Rentenaltersgrenze, gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD und Erwerbsfähigkeit - erfüllen.

Für die *Erwerbsfähigkeit* muß den Ausländern eine **Beschäftigung** ausländerrechtlich **erlaubt** sein oder erlaubt werden können. Sofern sie sich legal in Deutschland aufhalten, bekommen Ausländer in der Regel aber auch eine Beschäftigungserlaubnis (abgesehen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Touristen).

Bei der Beschäftigungserlaubnis ist es egal, ob die Ausländer einen unbeschränkten Zugang oder nur einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Bei einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang wird eine Beschäftigungserlaubnis in der Regel nur erteilt, wenn für diese Beschäftigung nicht ausreichend geeignete inländische Kräfte zur Verfügung stehen. Für einen Anspruch auf die *Grundsicherung für Arbeitsuchende* reicht es aber aus, wenn Ausländer nur eine Berechtigung zum nachrangigen Arbeitsmarkt haben. Es spielt dabei keine Rolle, ob aufgrund der Arbeitsmarktlage oder den verschärften Zumutbarkeitsregelungen in der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* auch tatsächlich eine Chance auf eine Arbeitserlaubnis besteht.

Besteht ein Anspruch auf *Grundsicherung für Arbeitsuchende*, dann gilt dieser Anspruch auch für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - also zum Beispiel für die Kinder unter 15 Jahren. Sie können dann Sozialgeld erhalten [SG Duisburg Beschluß v. 10.1.2008, Az. S 10 AS 168/07].

Die erwerbsfähigen Angehörigen der / des Leistungsberechtigten dagegen bekommen nur dann *Arbeitslosengeld II*, wenn sie selbst die Voraussetzungen dafür erfüllen, weil sie einen entsprechenden Aufenthaltsstatus haben.